

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Soziale Arbeit		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	200, ab WS 21/22: 220	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	200	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	170	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2015 – WS 2020 (Aufnahme nur im WS)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Bettina Kutzer
Akkreditierungsbericht vom	21.03.2022

Studiengang 02	Soziale Arbeit			
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2009			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Keine Zahl festgelegt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	15-30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	25**	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	SS2015 - SS2020 (Zulassung jeweils zum SS)			
** Die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen ist auf die jeweilige Gesamtkohorte bezogen, nicht auf das Fachsemester				
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2			

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.).....	5
Studiengang 02: Soziale Arbeit (M.A.).....	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.).....	7
Studiengang 02: Soziale Arbeit (M.A.).....	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.).....	9
Studiengang 02: Soziale Arbeit (M.A.).....	10
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	12
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	13
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	14
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	15
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	15
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	19
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	19
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	24
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	25
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	28
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	30
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	33
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	36
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	38
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	41
III Begutachtungsverfahren	43
1 Allgemeine Hinweise.....	43
2 Rechtliche Grundlagen.....	43
3 Gutachtergremium	43
IV Datenblatt	44
1 Daten zu den Studiengängen.....	44
1.1 Soziale Arbeit (B.A.).....	44
1.2 Soziale Arbeit (M.A.).....	45
2 Daten zur Akkreditierung.....	47
2.1 Studiengang 01 und 02: Soziale Arbeit (B.A. und M.A.).....	47

V Glossar48
Anhang49



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02: Soziale Arbeit (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium 2.2.1 Curriculum): Das Modulhandbuch sowie die SPO müssen aufgrund des Wegfalls von zwei Vertiefungsrichtungen aktualisiert werden.

Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)

Die Studiengänge der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit sind in die Strategie der gesamten Hochschule eingebunden. Im Bachelorstudiengang sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, sozialarbeiterische Handlungskompetenzen zu entwickeln und berufsethische Fragen zu reflektieren; durch Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte und Methoden mit fächerübergreifenden Bezügen und praxisbezogener Ausrichtung wird der Einstieg in die berufliche Praxis vorbereitet.

Das Studium der Sozialen Arbeit vermittelt fundiertes Wissen und fördert das aktive Einbringen, die Teamfähigkeit sowie die soziale Kompetenz. Seminare, Projektwerkstätten, Anleitungs- und Reflexionsgruppen sowie das Vertiefungsstudium trainieren zudem die Schnittstellen- und Netzwerkkompetenzen der künftigen Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen.

Das Studium ist gekennzeichnet durch eine anfangs klar vorgegebene Struktur. Im weiteren Fortgang öffnet sich das Studium zunehmend, d.h. von Semester zu Semester erhöhen sich die Wahlmöglichkeiten. In Seminaren, Projekten und Anleitungs-/ Reflexionsgruppen werden die Studierenden beim notwendigen Theorie-Praxis-Transfer systematisch unterstützt. Die Studierenden sind von Anfang an in Praxisprojekte eingebunden. Konkrete Projekte mit regionalen und überregionalen Partnern aus Schulen und sozialen Einrichtungen fordern die Studierenden heraus, ihre Arbeitsergebnisse sicher zu präsentieren, und schaffen Kontakte zur Praxis. Ihr praktisches Studiensemester absolvieren die Studierenden in der Regel in ihrem vierten Fachsemester. Daneben gibt es bereits im zweiten Semester ein studienbegleitendes Praktikum.

Die Studierenden können ihre Ausbildung durch die Wahl von vier Vertiefungsmodulen gezielt auf ihre späteren Tätigkeitsfelder in der Sozialen Arbeit ausrichten. Mögliche Differenzierungen sind: Soziale Arbeit mit Menschen mit psychischen Erkrankungen / Menschen mit Behinderungen / Abhängigkeitserkrankten / Kindern / Jugendlichen / Senioren und Seniorinnen, außerdem Case Management, Kinderschutzarbeit, Klinische Sozialarbeit sowie Biografisches Theater.

Die beruflichen Möglichkeiten reichen von der Schulsozialarbeit über die Klinische Sozialarbeit bis zur Sozialplanung. Als Arbeitgeber kommen Wohlfahrtsverbände wie die Caritas, die Arbeiterwohlfahrt oder das Diakonische Werk in Frage, aber auch Gemeinden, private Vereine sowie Wirtschafts- und Industriebetriebe. Nach erfolgreichem Studienabschluss haben die Absolventen und Absolventinnen zudem die Möglichkeit, ihr Studium mit einem passenden Masterstudiengang fortzusetzen.

Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt, d.h. es gibt einen örtlichen Numerus clausus (NC).

Studiengang 02: Soziale Arbeit (M.A.)

Die Befähigung der Studierenden und Absolventinnen sowie Absolventen zu einem kompetenten, gesellschaftlichen Handeln ist eine von mehreren Gesamtstrategien der Hochschule Coburg. In diesem Zusammenhang hat der Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ aufgrund der Auseinandersetzung mit Fragen der sozialen Gerechtigkeit sowie der gesundheitlichen Ungleichheit einen wichtigen Stellenwert.

Der Studiengang wird an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit angeboten. Ziel des Masterstudiums ist die Erweiterung und Spezialisierung des im bisherigen Studium erworbenen Wissens und Könnens. Der konsekutive Masterstudiengang vertieft die akademische Ausbildung. Er führt zu einem zweiten Hochschulabschluss, der die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen soll, wissenschaftliche Erkenntnisse selbstständig in einer gestaltenden Berufspraxis anzuwenden. Die erworbenen Kompetenzen bestehen darin, an den Schnittstellen zwischen bereichsspezifischer Sozialer Arbeit und der Lebenswelt der Menschen in der modernen Gesellschaft gestaltend zu entwickeln, zu steuern, zu beraten und zu forschen.

Die Studierenden spezialisieren sich im Masterstudium an der Hochschule Coburg auf den Vertiefungsbereich Klinische Sozialarbeit. Klinische Sozialarbeit erbringt komplexe beratende und soziotherapeutische Tätigkeiten in ambulanten, teilstationären oder stationären Settings. Ihr Ziel ist die psychosoziale bzw. soziotherapeutische Hilfe durch individuelle Förderung und soziale Integration für psychisch und gesundheitlich gefährdete und (chronisch) erkrankte Menschen in allen Lebensaltern.

Das Studium vermittelt zudem vertiefte theoretische Fundierung, Evaluations- und Methodenkompetenz. Es bietet aber auch die Chance, sich persönlich weiterzuentwickeln. Dazu zählen Selbstreflexion, Zeit- und Arbeitsmanagement sowie persönliche Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.

Zu den Arbeitsfeldern für die Absolventen und Absolventinnen zählen Beratungsstellen (z.B. Erziehungs-, Partner- und Familienberatung), Fach-, Akut- und Reha-Krankenhäuser, Allgemeine Soziale Dienste, Jugendämter, freie Träger der Familien-, Kinder- und Jugendhilfe, Schulsozialarbeit, Vor- und Kernfelder der Psychiatrie, Einrichtungen der Resozialisierung, Ambulante und stationäre Suchtberatung bzw. Suchttherapie sowie eigene Praxen (z.B. ambulante Soziotherapie, Beratung).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)

Aufbau und Inhalte des Studiums orientieren sich am Kerncurriculum der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit, dem Qualifikationsrahmen des Fachbereichstags Soziale Arbeit sowie der professionspolitischen Forderung eines generalistisch ausgerichteten Studiums des Deutschen Berufsverbands für Soziale Arbeit. Damit folgt das Studiengangskonzept den einschlägigen und aktuellen Vorgaben aller wesentlichen Fachverbände. Der Studiengang gewährleistet sowohl die fachwissenschaftliche und allgemeine wissenschaftliche als auch die methodisch-praktische Befähigung der Studierenden, nach Abschluss des Studiums eine beruflich einschlägige Erwerbstätigkeit in den etablierten Berufsfeldern der Sozialen Arbeit aufzunehmen. Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement ist als in hohem Maße gegeben zu bewerten. Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch das Studiengeschehen in diesem Studiengang in hohem Maße gefördert.

Der Hochschule gelingt es, Studierende mit unterschiedlichen Eingangsqualifikationen adäquat in die Profession Soziale Arbeit einzusozialisieren, indem sie konsequent auf die Verknüpfung von theoretischen Grundlagen, Methodenkompetenzen und Arbeitsfeldbezug Wert legt. Die Praxisphasen und deren Begleitung sind in das Studium sehr gut eingebunden. Als sehr positiv sind die differenzierten Vertiefungsmöglichkeiten ab dem 5. Semester zu bewerten.

Der Studiengang wird kontinuierlich weiterentwickelt. Studiengangsreformen werden in Workshops auf Modulebene sowie auf regelmäßigen Klausurtagen des Studiengangs sowie durch studentisch besetzte Fokusgruppen vorbereitet.

Sehr leistungsstarken und motivierten Studierenden wird durch das Begleitstudium (Semester 5 bis 7) eine zusätzliche Möglichkeit zur fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung gegeben. Dieses spezifische Angebot wird sowohl von den Studierenden als auch durch das Gutachtergremium als besonders positiv bewertet.

Die Ziele des Studiengangs sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums im Einklang mit den fachlichen Standards zur Vergabe der staatlichen Anerkennung.

Studiengang 02: Soziale Arbeit (M.A.)

Aufbauend auf dem im Bachelorstudiengang erworbenen Fachwissen findet im Masterstudiengang eine Qualifizierung durch wesentliche Vertiefung, Erweiterung und Differenzierung von Kompetenzen, Fähigkeiten und Wissen statt. Neben speziellen fachlichen und bezugswissenschaftlichen Kompetenzen werden auch überfachliche Kompetenzen vermittelt und es kann festgehalten werden, dass die Absolventen und Absolventinnen zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigt werden. Für den Bereich der Klinischen Sozialarbeit werden spezielle Kompetenzen für die Fallarbeit und für Lenkungsfunktionen vermittelt (bspw. Beratungskompetenzen, psycho-soziale Diagnostik, Krisenintervention, rehabilitative Fallarbeit und aufsuchende Hilfen in komplexen Behandlungsnetzen). Die Klinische Sozialarbeit ist insbesondere durch die aktuellen gesellschaftlichen Gegebenheiten der sozialen Ungleichheit eine unverzichtbare Schwerpunktrichtung der Sozialen Arbeit. Begrüßenswert ist es, dass die Hochschule an weiteren Konzepten für Vertiefungsrichtungen arbeitet, um das Profil des Masterstudiengangs wieder zu schärfen.

Die Anforderungen der Berufspraxis werden reflektiert. Aktuelle Themen werden bedarfsgerecht in die Modul Inhalte integriert und es werden inhaltliche Bezüge zur aktuellen Forschung hergestellt. Die enge Kooperation mit beruflichen Praxispartnern ermöglicht einen kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfer.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Die formalen Kriterien müssen von jedem Studiengang erfüllt werden. Die Ausführungen können für mehrere Studiengänge auch summarisch erfolgen, sofern die Prüfungen zum gleichen Ergebnis kommen.

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang, der bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern 210 ECTS-Punkte umfasst.

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Vollzeitstudiengang umfasst bei einer Regelstudienzeit von drei Semestern 90 ECTS-Punkte. Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, die zeigen soll, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb eines definierten Bearbeitungszeitraums ein Problem aus der Sozialen Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

Der konsekutive Masterstudiengang beinhaltet eine Abschlussarbeit, die zeigen soll, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungsfrist ein Problem aus der Sozialen Arbeit selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei auf Basis der erworbenen Fähigkeiten weiterführende Ideen und Problemlösungen zu entwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Bachelorstudiengang können sich Studieninteressierte mit Allgemeiner Hochschulreife, fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife bewerben. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch das Studium ohne Abitur möglich. Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt, d.h. es gibt einen örtlichen Numerus clausus (NC).

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in § 3 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Bereich der Sozialen Arbeit oder eines artverwandten Studienganges einschließlich eines praktischen Studiensemesters mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,0) vor. Studienbewerber und -bewerberinnen mit einer Regelstudienzeit von sechs (180 ECTS-Punkte) oder sieben (210 ECTS-Punkte) Studiensemestern, welchen ein praktisches Studiensemester ganz oder teilweise fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das Praktische Studiensemester bis zum Ende ihres Studiums nachweisen. Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern (180 ECTS-Punkte), welchen ein Theoriesemester fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie die fehlenden Inhalte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg bzw. einer anderen Hochschule bis zum Ende ihres Studiums nachholen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts (B.A.).

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts (M.A.).

Die Abschlussbezeichnung ist zutreffend.

Das Diploma Supplement zu beiden Studiengängen liegt in der aktuell gültigen Fassung vor und erteilt jeweils über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Inklusive Bachelorarbeit absolvieren Studierende im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ gemäß der aktuellen Modulstruktur insgesamt 30 Module.

Die Module im Bachelorstudiengang umfassen zwischen 5 und 10 ECTS-Punkte, mit Ausnahme des Praxismoduls, welches 30 ECTS-Punkte umfasst. Kein Modul erstreckt sich über mehr als zwei Semester.

Mit Ausnahme des Abschlussmoduls (20 ECTS-Punkte) umfassen die insgesamt 12 Module im Masterstudiengang zwischen 5 und 10 ECTS-Punkte. Module finden jeweils über den Zeitraum eines Semesters statt.

Die Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Die Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte mit Ausnahme der Verwendbarkeit (Einsatz in anderen Studiengängen) und Voraussetzungen für die Teilnahme (ggf. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme des Moduls sowie Hinweise für die geeignete Vorbereitung). Diese Informationen ergeben sich allerdings aus den Vorbemerkungen des Modulhandbuchs sowie der Studien- und Prüfungsordnung.

Gemäß § 18 Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der HS Coburg vom 14.4.2021 wird im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module der Studiengänge sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt umfasst gemäß Studien- und Prüfungsordnungen eine Arbeitsbelastung (workload) der Studierenden im

Umfang von 25 Stunden. Der Musterstudienverlaufsplan sieht im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vor, mit einer Abweichung im Bachelorstudium im 6. Semester (35 ECTS-Punkte) und im 7. Semester (25 ECTS-Punkte); da ein ECTS-Punkt eine Arbeitsbelastung von 25 Stunden umfasst, wird auch im 6. Semester die in der Begründung zur bayerischen Akkreditierungsrechtsverordnung zu § 8 Absatz 1 genannte Arbeitsbelastung von 750 bis 900 Stunden pro Semester nicht überschritten, so dass sich für das Gutachtergremium hieraus nicht ergibt, dass die Studierbarkeit in diesem Semester nicht gegeben ist. Von der Erteilung einer diesbezüglichen Auflage ist außerdem abzusehen vor dem Hintergrund, dass es in der bereits ab WS 2022/23 geplanten neuen Modulstruktur diese Abweichung nicht mehr geben wird.

Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht, zum Masterabschluss werden insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 10 ECTS-Punkte, der Bearbeitungsumfang für die Masterthesis 20 ECTS-Punkte. Dies entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung hochschulischer Kompetenzen ist nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention in § 11 Abs. 1, 3, 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) geregelt. Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen bis zur Hälfte der Studienleistungen ist in § 11 Abs. 4 der APO geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium fragte mit Blick auf die durchschnittliche Studiendauer nach Details zur Prüfungsbelastung und zur Studierbarkeit und konnte sich nach eingehender Prüfung davon überzeugen, dass die Studienstruktur und das Prüfungssystem grundsätzlich einen Abschluss in der Regelstudienzeit ermöglichen. Auch die gelebte Praxis der Lehrveranstaltungsevaluation wurde genauer hinterfragt. Mit Bezug auf den Masterstudiengang spielte die perspektivisch angedachte Implementierung neuer Vertiefungsrichtungen eine Rolle im Gespräch mit den Lehrenden. Mit Blick auf den Bachelorstudiengang überzeugte sich das Gutachtergremium davon, dass das Studiengangskonzept den einschlägigen und aktuellen Vorgaben aller wesentlichen Fachverbände folgt und dass die Ziele des Studiengangs im Einklang mit den fachlichen Standards zur Vergabe der staatlichen Anerkennung sind.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)

Sachstand

Gemäß §2 der Studien- und Prüfungsordnung wird das Studienziel wie folgt definiert:

„Primäres Ziel des Studiums ist es, berufliche Praxis in der Sozialen Arbeit durch Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte und Methoden mit fächerübergreifenden Bezügen und praxisbezogener Ausrichtung vorzubereiten. Dabei sollen die Studierenden insbesondere die Fähigkeit erwerben, auf Basis eines breiten und integrierten Wissens und Verstehens der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes sozialarbeiterische Handlungskompetenzen zu entwickeln, um Probleme, Bedürfnisse und Wünsche der Adressatinnen und Adressaten Sozialer Arbeit identifizieren und möglichst wirksame Hilfen erbringen zu können. Daneben sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, berufsethische Fragen zu erkennen, zu reflektieren und zu lösen. Kraft ihrer sozialarbeiterischen, berufsethisch fundierten Kompetenzen sollen die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs dazu befähigt sein, den sich wandelnden, facettenreichen Berufsfeldern in der Sozialen Arbeit gerecht zu werden, deren Weiterentwicklung verantwortlich mitzugestalten und gesellschaftliche Anforderungen an kompetentes sozialarbeiterisches Handeln kritisch zu analysieren. Über fachspezifische Studienziele hinaus möchte die Hochschule Coburg ihre Absolventinnen und Absolventen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen dazu befähigen, neue Perspektiven einzunehmen, mit anderen Fachdisziplinen zu kooperieren sowie die Bedeutung eines lebenslangen Lernens zu vermitteln. Ein besonderes Anliegen in diesem Kontext ist die Persönlichkeitsentwicklung.“

Die Vermittlung berufsfeldspezifischer, aber auch berufsfeldübergreifender Kompetenzen orientiert sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und bezieht sich auf die unterschiedlichen Dimensionen von Fachkompetenz (Wissen und Verstehen), Methodenkompetenz (Anwendung und Erzeugung von Wissen), Selbstkompetenz (Selbstorganisation, Selbstreflexion, Identitätsbildung) sowie Sozialkompetenz (Kommunikation und Kooperation).

Das Studium der Sozialen Arbeit bereitet generalistisch auf eine qualifizierte Erwerbsarbeit in verschiedenen Berufsfeldern der Sozialen Arbeit vor, wie z.B. Jugendhilfe, Kinderschutz, Suchtberatung, Jugendarbeit. Die Tätigkeitsprofile umfassen hier die aufsuchende Arbeit, beraterische, administrative und organisatorische Tätigkeiten, Trainings, Weiterbildung, offene Arbeit, Leitung von Gruppenangeboten usw. Die Studierenden können ihre Ausbildung durch die Wahl von Vertiefungsmodulen und Wahlpflichtfächern gezielt auf ihre späten Tätigkeitsfelder ausrichten.

Für eine kontinuierliche Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden steht bei zahlreichen Pflichtveranstaltungen und in Übungsgruppen mit kleiner Teilnehmerzahl eine intensive Auseinandersetzung mit der eigenen Person sowie der eigenen Reflexions- und Sprachfähigkeit im Vordergrund. Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit der Studierenden untereinander wie auch im unmittelbaren Gegenüber zu Projektpartnern und Zielgruppen wird durch Praxisprojekte, Planspiele und Projektwerkstätten befördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele des Studiengangs sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums nach Studium der Unterlagen sowie Gesprächen mit den Statusgruppen der Hochschule im Einklang mit den fachlichen Standards zur Vergabe der staatlichen Anerkennung. Sie umfassen die Kompetenz, wissenschaftliche Erkenntnisse in berufliches Handeln zu integrieren, die Integration einer methodisch und wissenschaftlich fundierten Reflexion von Erfahrungen, Beobachtungen und Begebenheiten in das Alltagshandeln als zentrales konstitutives Merkmal der Profession und die Fähigkeit, eigenständige wissenschaftlich begründete Handlungsorientierungen im Kontext beruflicher Herausforderungen zu entwickeln. Der Erwerb arbeitsfeldübergreifender Kompetenzen sowie die exemplarische Erprobung der Berufsrolle in einem oder mehreren Berufsfeldern der Profession sind ebenso enthalten wie eine kontinuierliche Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Bei zahlreichen Pflichtveranstaltungen und in Übungsgruppen mit kleiner Teilnehmerzahl steht eine intensive Auseinandersetzung mit der eigenen Person sowie der eigenen Reflexions- und Sprachfähigkeit im Vordergrund. Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit der Studierenden untereinander wie auch im unmittelbaren Gegenüber zu Projektpartnern und Zielgruppen wird durch Praxisprojekte, Planspiele und Projektwerkstätten befördert. Das Gutachtergremium ist zudem der Auffassung, dass Studierende an eine kritische Reflexion des in der Hochschule und in den Praxisphasen erworbenen Wissens herangeführt werden. Mit entsprechender Berufserfahrung sind die Absolventen und Absolventinnen

grundsätzlich auch für Leitungsaufgaben qualifiziert. Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, die Ziele sind ausführlich im Diploma Supplement abgebildet.

Aus Sicht der Gutachtergruppe gewährleistet der Studiengang sowohl die fachwissenschaftliche und allgemeine wissenschaftliche als auch die methodisch-praktische Befähigung der Studierenden, nach Abschluss des Studiums eine beruflich einschlägige Erwerbstätigkeit in den etablierten Berufsfeldern der Sozialen Arbeit aufzunehmen. Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement ist als in hohem Maße gegeben zu bewerten. Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch das Studienschehen in diesem Studiengang in hohem Maße gefördert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Soziale Arbeit (M.A.)

Sachstand

Für den Masterstudiengang sind die Ziele gemäß §2 der Studien- und Prüfungsordnung wie folgt definiert:

„Ziel des Studiums ist die Vertiefung, Erweiterung und Spezialisierung des im bisherigen Studium erworbenen Wissens und Könnens. Der Masterstudiengang führt zu einem zweiten Hochschulabschluss, der die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse selbstständig in einer gestaltenden, leitenden beruflichen Funktion anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die jeweils spezifische Fachlichkeit Sozialer Arbeit in den Vertiefungsbereichen Institutionelle Sozialarbeit, Wirtschaftssozialarbeit oder Klinische Sozialarbeit. Die erworbenen Kompetenzen bestehen insbesondere darin, an den Schnittstellen bereichsspezifischer Sozialer Arbeit zur Lebenswelt der Menschen in der modernen Gesellschaft zu entwickeln, zu steuern, zu beraten, zu forschen und zu evaluieren.“

Ausgehend von diesem zentralen Qualifikationsanspruch wurde gemäß Selbstauskunft der Hochschule in der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit ein dreistufiges Qualifikationsmodell für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit entwickelt:

Qualifikationsziel 1 - Stufe 1: Erwerb von Kompetenzen in „Wissenschaft und Management Sozialer Arbeit“ (Basisstufe); die Masterstudierenden sollen im ersten Semester ihr bisheriges fachliches Grundwissen auffrischen, ergänzen und aktualisieren. Dazu zählt auch der Erwerb von weiteren elementaren wissenschaftlichen Qualifikationen.

Qualifikationsziel 2 - Stufe 2: Erwerb von spezifischen Fachkompetenzen in dem gewählten Vertiefungsbereich „Klinische Sozialarbeit“ (Vertiefungsstufe A); die Masterstudierenden sollen sich im zweiten Semester spezielle fachliche und methodische Kompetenzen im gewählten Bereich

aneignen. Dazu gehören vertiefungsbereichsspezifische anwendungsbezogene und fachwissenschaftliche Qualifikationen.

Qualifikationsziel 3 - Stufe 3: Erwerb von weiteren spezifischen Fachkompetenzen in dem gewählten Vertiefungsbereich „Klinische Sozialarbeit“ (Vertiefungsstufe B); die Masterstudierenden sollen sich im dritten Semester insbesondere akademisch spezialisieren und persönlich qualifizieren. Die fachprofessionelle und fachwissenschaftliche Kontextualisierung soll im gewählten Vertiefungsbereich erfolgen.

Die Qualifikationsziele wurden für die Zielgruppe von Personen entwickelt, die sich für Beratungsstellen im Berufsfeld der psycho-sozialen Beratung und/oder für eine Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten interessieren. Derzeit gibt es nur noch einen Vertiefungsbereich, und zwar Klinische Sozialarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ (M.A.) schließt an den Bachelorstudiengang der Hochschule Coburg an, lässt aber auch Absolventinnen und Absolventen affiner Bachelorstudiengänge zu. Die Qualifikationsziele des Studiengangs teilen sich in die allgemeinen Qualifikationsziele des primär anwendungsorientierten Studiengangs (Erwerb von Kompetenzen in Wissenschaft und Management Sozialer Arbeit) und in die spezialisierten Qualifikationsziele des Vertiefungsgebiets Klinische Sozialarbeit. Für den Bereich der Klinischen Sozialarbeit werden spezielle Kompetenzen für die Fallarbeit und für Lenkungsfunktionen vermittelt (bspw. Beratungskompetenzen, psycho-soziale Diagnostik, Krisenintervention, rehabilitative Fallarbeit und aufsuchende Hilfen in komplexen Behandlungsnetzen). Die Anforderungen der Berufspraxis werden angemessen reflektiert.

Die beiden früher bestehenden weiteren Vertiefungsbereiche Wirtschaftssozialarbeit und Institutionelle Sozialarbeit/Sozialmanagement werden aufgrund mangelnder Nachfrage und personeller Veränderungen im Kollegium seit dem Sommersemester 2020 nicht mehr angeboten – dies war im Rahmen einer Wesentlichen Änderung angezeigt worden. Allerdings stehen die früher angebotenen Vertiefungsbereiche noch in der Zieldefinition der aktuellen Studien- und Prüfungsordnung – dies ist zu aktualisieren (vgl. *Auflagenvorschlag, Kap. 2.2.1*). Es ist geplant, einen weiteren Vertiefungsbereich „Kultur und Bildung“ anzubieten.

Neben speziellen fachlichen und bezugswissenschaftlichen Kompetenzen werden auch überfachliche Kompetenzen vermittelt und es kann festgehalten werden, dass die Absolventen und Absolventinnen zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)

Sachstand

Die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen im Studiengang baut auf den jeweils mitgebrachten Eingangsqualifikationen der Studierenden auf, wobei die hier anzutreffende Heterogenität gemäß Selbstauskunft der Hochschule eine besondere Herausforderung darstellt. Zu Beginn des Studiums dominiert eine klar vorgegebene Struktur. Im weiteren Fortgang „öffnet“ sich das Studium zunehmend, d.h. von Semester zu Semester erhöhen sich die Wahl- bzw. Differenzierungsmöglichkeiten. Die Studierenden verbreitern und vertiefen ihr Wissen und Verständnis zunächst in einführenden Überblicksveranstaltungen z.T. mit begleitenden Praxisübungen (Gesprächsführung, Einzelhilfe, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit) und gestalten weiterführende Lernprozesse zunehmend selbstständig. Die vielfältigen theoretischen Grundlagen und notwendige Elemente der beruflich erforderlichen personalen Kompetenz, wie z.B. Teamfähigkeit, Schnittstellen- und Netzwerkkompetenz werden somit vor allem während der ersten drei Studiensemester vermittelt. Im praktischen Studiensemester (4. Semester) steht der Theorie-Praxis Transfer im Vordergrund. Vom 5. bis ins 7. Fachsemester haben die Studierenden unter anderem aus verschiedenen Vertiefungsbereichen vier Wahlpflichtmodule zu belegen (zielgruppenorientiert, arbeitsfeldorientiert, methodenorientiert). Dabei steht die intensive Auseinandersetzung mit den dazugehörigen theoretischen Bezügen, die Orientierung im entsprechenden Arbeits- und Berufsfeld, das methodische Handeln und die exemplarische Umsetzung sozialarbeiterischer Maßnahmen im Vordergrund. Durch diesen Studienaufbau erhalten Studierende die Möglichkeit, den Studienschwerpunkt aus vier Vertiefungsbereichen selbst zu kombinieren und somit den individuellen Neigungen und Zielsetzungen anzupassen.

Während des fünften, sechsten und siebten Semesters besteht die Möglichkeit, parallel zum Studium optional ein Begleitstudium aus den Bereichen „Management in sozialen Organisationen“, „Personen- und erfahrungsorientierte Beratung“ oder „Frühpädagogik und Schulsozialarbeit“ mit jeweils drei Modulen zu belegen; bei erfolgreichem Abschluss wird dadurch eine Zusatzqualifikation erworben.

Der überwiegende Anteil der Lehr-Lern-Veranstaltungen findet vor Ort in Präsenz statt. Daneben werden im Rahmen von blended learning auch digitale Formate angeboten wie Online-Veranstaltungen in ZOOM, in Foren und kollaborativen Arbeitsgruppen auf der Lernplattform MOODLE, durch Einbindung von Lerneinheiten der Virtuellen Hochschule Bayern oder eigene virtuelle Angebote etwa via PANOPTO. Unabhängig vom Pandemiegeschehen der letzten beiden Jahre greifen diese Angebote die aktuellen Digitalisierungsprozesse auch in der Sozialen Arbeit auf und ermöglichen

hier eine Ausbildung und angeleitete Reflexion entsprechender Kompetenzen. Die Studierenden absolvieren in ihrem vierten Semester ein praktisches Studiensemester in einer Praxiseinrichtung der Sozialen Arbeit. Die Studierenden werden dort vor Ort jeweils von einer sozialpädagogischen Fachkraft individuell angeleitet und in der Hochschule von einer Betreuungsdozentin bzw. einem -dozenten unterstützt. Das praktische Studiensemester umfasst aktuell 26 Wochen und beinhaltet auch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen, in denen die gemachten Erfahrungen reflektiert und supervidiert werden. Für das praktische Studiensemester liegt ein studiengangseigenes Handbuch vor.

Die Studierenden sind auf unterschiedlichen Ebenen an der Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen beteiligt. Insbesondere in den prozessorientierten kleineren sowie in den projektorientierten Lehrveranstaltungen können sie zwischen unterschiedlichen Lernsettings wählen, eigene Themen einbringen und ihre Lernprozesse, auch arbeitsteilig, individuell gestalten. Die Studierenden können Themen für Wahlpflichtmodule und -veranstaltungen vorschlagen, die nach Möglichkeit aufgegriffen werden. Auch im Rahmen struktureller Änderungen wie etwa einer Studienreform sind sie eingeladen, ihre Wünsche und Expertise miteinzubringen, was nach Auskunft der Hochschule auch geschieht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang ist mit ca. 200 Studienanfängern und -anfängerinnen ein eher großer, generalistisch ausgerichteter Studiengang, der stimmig im Hinblick auf die angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut ist, die wiederum dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) entsprechen. Der Hochschule gelingt es, Studierende mit unterschiedlichen Eingangsqualifikationen adäquat in die Profession Soziale Arbeit einzusozialisieren, indem sie konsequent auf die Verknüpfung von theoretischen Grundlagen, Methodenkompetenzen und Arbeitsfeldbezug Wert legt.

Nach der eher grundlegenden Eingangsphase in den ersten drei Semestern können die Studierenden nach der begleiteten Praxisphase im 4. Semester mit den Vertiefungsmodulen (Wahlpflicht) in Semester 5 bis 7 sehr interessengeleitet ihre Studienschwerpunkte gestalten; so können sie sowohl im Hinblick auf die Zielgruppen als auch auf Methoden wählen. Hierbei ist die Fakultät stetig darum bemüht, das Angebot weiter zu optimieren.

Sehr leistungsstarken und motivierten Studierenden wird durch das Begleitstudium (Semester 5 bis 7) eine zusätzliche Möglichkeit zur fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung gegeben. Dieses spezifische Angebot wird sowohl von den Studierenden als auch durch das Gutachtergremium als besonders positiv bewertet. (Insbesondere das Begleitstudium „Beratung“ ist auch eine sehr gute Vorbereitung auf den konsekutiven Master im Schwerpunkt „Klinische Sozialarbeit“.)

Die Praxisphasen und deren Begleitung sind in das Studium sehr gut eingebunden. Die Studierenden bewerten die Praxisbegleitung als sehr gut (sowohl von Seiten der Hochschule als auch in den

Praxisstellen). Insgesamt wird der Theorie-Praxis-Bezug von den Studierenden als sehr gut eingeschätzt; sie fühlen sich durch das Studium gut auf die Praxis vorbereitet.

Es kann festgehalten werden, dass insbesondere im zweiten Teil des Studiums aufgrund der kleineren Seminargruppen sowohl die Lehr-Lernformen als auch die Prüfungen im Vergleich zur Eingangsphase flexibler und kompetenzorientierter gestaltet sind. Im ersten Teil des Studiums gibt es mehr „Seminaristischen Unterricht“ (ca. 50 Personen) in kleineren Hörsälen und als Prüfungsform dominiert „Schriftliche Prüfungen“ (mitunter als Kombi-Prüfung verschiedener Fachgebiete).

Die Studierenden werden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, eine stete Weiterentwicklung ist möglich.

Insgesamt ist der Studiengang so aufgebaut, dass alle grundlegend für die Berufsausübung relevanten Kompetenzen erworben werden können; die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, sowohl rechtliche Kenntnisse als auch transdisziplinäre fachliche Grundlagen und methodische Kompetenzen auf spezifische Arbeitsfelder zu beziehen. Die Kriterien zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ und „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums erfüllt.

Optimierungsmöglichkeiten könnte man am recht hohen Anteil von „Seminaristischem Unterricht“ in eher großen Gruppen in der ersten Phase des Studiums sehen, der erfahrungsgemäß vergleichsweise wenig interaktiv ist. Über den gesamten Studiengang gesehen kann jedoch eine ausreichende Vielfalt an angemessenen Lehr- und Lernformen konstatiert werden. Als sehr positiv sind die differenzierten Vertiefungsmöglichkeiten ab dem 5. Semester zu bewerten, und ganz hervorragend und beispielgebend ist die Möglichkeit des Begleitstudiums einzuschätzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Soziale Arbeit (M.A.)

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang versteht sich als Vertiefung und Erweiterung eines vorangegangenen Bachelorstudiums der Sozialen Arbeit oder auch der Gesundheitsförderung. Aufbauend auf dem im Bachelorstudiengang erworbenen Fachwissen findet eine Qualifizierung durch wesentliche Vertiefung, Erweiterung und Differenzierung von Kompetenzen, Fähigkeiten und Wissen statt. Darüber hinaus kann der Masterstudiengang auch nach einer Berufspraxisphase für diejenigen, die einen grundständigen Bachelorstudiengang in Sozialer Arbeit absolviert haben, als Vollzeitmaster ange koppelt werden. Er richtet sich sowohl an Studierende, die sich am Prozess der wissenschaftlichen Fundierung und an der Professionalisierung der Sozialen Arbeit aktiv beteiligen wollen, als auch an

diejenigen, die ihr zukünftiges Tätigkeitsfeld in der Klinischen Sozialarbeit suchen, d.h. in beratenden und soziotherapeutischen Tätigkeiten in ambulanten, teilstationären oder stationären Settings.

Studierende des konsekutiven Masterstudiengangs erarbeiten sich gemäß Selbstbericht ein detailliertes und kritisches Verständnis sozialer Problemlagen auf dem aktuellen Stand der Fachdiskussion und werden dadurch befähigt, ihr professionelles Handeln und ihre Entscheidungen fachlich qualifiziert zu begründen sowie diese nach wissenschaftlichen Maßstäben zu evaluieren. Soziale Problemlagen mit ihren jeweiligen Gruppen, generationenspezifischen oder sozialräumlichen Ausprägungen werden analysiert. In den Modulbeschreibungen ist erläutert, wie die erweiterten, vertieften Fach- und Methodenkompetenzen, das erforderliche Spezialwissen sowie die kommunikativen und sozialen Kompetenzen durch die Dozierenden vermittelt und durch die Masterstudierenden angeeignet werden. Neben der praxisbezogenen fachlichen Ausbildung werden die Studierenden auch in persönlichen, berufsbezogenen Kompetenzen gefördert. Dazu werden immer wieder Selbsterfahrungselemente in die Lehrveranstaltung integriert. Auch die Auseinandersetzung mit eigenen sowie beruflichen ethischen Werten wird durch Diskurse angeregt. Die Masterstudierenden entwickeln vor allem im dritten Semester im Kontext der Module zu den „Spezifischen Kompetenzen“ und der „Masterarbeit“ ihre berufliche Identität. Durch praktische Übungseinheiten erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ihre eigene Präsentations-, Argumentations- und Diskussionsfähigkeit zu optimieren sowie ihre Kenntnisse in Dokumentation und Evaluation praxisrelevanter wissenschaftlicher Befunde zu vertiefen.

Neben seminaristischen Lehrformen werden neue Lernformen wie dialogisches Lernen und Studieren in Gruppen, Bearbeiten von Fallstudien aus der Berufspraxis, Übungen und Rollenspiele in Anlehnung an Methoden des Assessment Centers, Lernen durch handlungspraktische Diskussionen bzw. durch wissenschaftliches Argumentieren in Kleingruppen sowie Entwicklung von gemeinsamen Projektanträgen erprobt und durchgeführt. Lerneinheiten aller Lehrveranstaltungen oder komplette Lehrveranstaltungen können auch extern und/oder durch Formen des Distance- und Blended Learning durchgeführt werden. Die Präsenzphasen und Online-Phasen sind funktional aufeinander abgestimmt.

In allen drei Mastersemestern ist eine kontinuierliche Verzahnung mit der Berufspraxis gegeben. Dies gilt sowohl für die angebotenen Lehrveranstaltungen des konsekutiven Masterstudienganges als auch für speziell durchzuführende Exkursionen und Praxiskontakte, die im inhaltlichen Zusammenhang mit den Modulen des ersten Semesters im Pflichtstudium „Wissenschaft und Management Sozialer Arbeit“ und mit den Modulen des im zweiten und dritten Semester gewählten Vertiefungsbereichs „Klinische Sozialarbeit“ stehen (die Vertiefungsbereiche Institutionelle Sozialarbeit/ Sozialmanagement und Wirtschaftssozialarbeit stehen zwar noch im aktuellen Modulhandbuch, werden aber nicht mehr angeboten).

Während des 1. Studiensemesters können einige inhaltsgleiche Module an der Georg-Simon-Ohm Hochschule in Nürnberg absolviert werden und umgekehrt können Nürnberger Masterstudierende diese Module in Coburg belegen. Die Module im Vertiefungsbereich Klinische Sozialarbeit sind inhaltsgleich mit einigen der Module im Weiterbildungsstudiengang Klinische Sozialarbeit an der Alice Salomon Hochschule Berlin in Kooperation mit der Hochschule Coburg. Module finden jeweils über den Zeitraum eines Semesters statt, manche werden im Folgesemester aufgebaut. Alle Module im Studium sind Pflichtmodule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es zeigte sich in den Dokumenten der Hochschule wie auch in den Gesprächen mit den Lehrenden und den Studierenden, dass die inhaltliche Ausrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs eine Vertiefung, eine Erweiterung und ein differenziertes Verständnis und Können der erworbenen Kompetenzen aus dem Bachelorstudium zum Ziel hat. Bereits im ersten Semester des Masterstudiengangs werden die Studierenden an die Erweiterung ihrer wissenschaftlichen Kompetenzen durch ein erstes Forschungsprojekt herangeführt. Die Entwicklung einer eingehenden Forschungskompetenz ist ein wesentlicher Bestandteil eines Masterabschlusses. Die inhaltliche sozialarbeiterische Ausrichtung im Bereich des Masterabschlusses zeigt sich u.a. auch in der Vertiefungsrichtung „Klinische Sozialarbeit“. Die Klinische Sozialarbeit ist insbesondere durch die aktuellen gesellschaftlichen Gegebenheiten der sozialen Ungleichheit eine unverzichtbare Schwerpunktrichtung der Sozialen Arbeit. Begrüßenswert ist es, dass die Hochschule an weiteren Konzepten für Vertiefungsrichtungen arbeitet, um das Profil des Masterstudiengangs wieder zu schärfen. Aktuell wird nur eine Vertiefungsrichtung angeboten. In diesem Zusammenhang müssen das Modulhandbuch und die SPO aktualisiert werden, da in den Dokumenten noch die zwei Vertiefungsrichtungen aufgelistet sind, die momentan aufgrund von zu geringer Nachfrage nicht angeboten werden.

Im Verlauf des Masterstudiums können sich die Studierenden in verschiedenen Projektarbeiten, die in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Praxispartnern der Sozialen Arbeit durchgeführt werden, mit ihren bisherigen Kompetenzen einbringen und diese erweitern. Die enge Kooperation mit beruflichen Praxispartnern ermöglicht einen kontinuierlichen Theorie-Praxis -Transfer. Die Arbeit in den Projekten fördert neben der Erweiterung von fachlichen Fähigkeiten auch die eigene Sozial- und Selbstkompetenz, da die Projektarbeiten eigenverantwortliches Handeln, Entwicklung eines adäquaten Zeitmanagements sowie die Fähigkeit zur dialogischen und durchsetzungsfreudigen Kommunikation und Teamarbeit in der praktischen Anwendung ermöglichen. Zusätzlich profitieren die Studierenden vom Austausch eigener Praxiserfahrungen sowie von Praxisbezügen aus dem bereits absolvierten grundständigen Studium.

Innerhalb des Masterstudiengangs werden Präsenzveranstaltungen und Selbststudienzeiten miteinander gekoppelt. Dabei werden unterschiedliche Lehrformen eingesetzt. Neben seminaristischen

Lehrformen findet dialogisches Lernen im Team und das Bearbeiten von Fallstudien, welche in Verbindung mit der Berufspraxis stehen, Anwendung. Darüber hinaus finden u.a. Übungen in Anlehnung an Methoden des Assessment Centers und wissenschaftliches Arbeiten in Form von handlungspraktischen Diskussionen statt.

In den Gesprächen mit den Lehrenden und den Studierenden sowie in den Dokumenten wurde dem Gutachtergremium dargelegt, dass der Masterstudiengang einen starken Berufspraxisbezug hat. Die Studierenden äußerten eine übereinstimmende Zufriedenheit mit den Lerninhalten. Wie bereits angesprochen wäre es wünschenswert, wenn im Bereich der Vertiefungsrichtungen für die Studierenden wieder eine Wahlmöglichkeit ermöglicht werden könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt, da die studienorganisatorischen Dokumente noch zwei nicht mehr bestehende Vertiefungsrichtungen aufführen.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Das Modulhandbuch sowie die SPO müssen aufgrund des Wegfalls von zwei Vertiefungsrichtungen aktualisiert werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studierenden haben die Möglichkeit, beliebige Module an anderen, ggf. auch ausländischen Hochschulen zu erbringen, sofern diese mit den hiesigen in Hinblick auf die Lernergebnisse vergleichbar sind. Eine ganze Reihe von bilateralen Partnerschaften mit europäischen und außereuropäischen Hochschulen (<https://www.hs-coburg.de/ueber-uns/profil/unser-netzwerk/partnerhochschulen>) erleichtert es nach Auskunft der Hochschule den Studierenden, theoretische oder auch ihr praktisches Studiensemester im Ausland zu absolvieren. Hierzu berät insbesondere die Auslandsbeauftragte der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit sowie das International Office der Hochschule. Besonders geeignet für einen Auslandsaufenthalt im Bachelorstudiengang ist das praktische Studiensemester, im Übrigen das 5.-7. Studiensemester. Durchschnittlich verbringen 27 Studierende pro Studienjahr ein Theorie- oder Praxissemester im europäischen oder außereuropäischen Ausland.

Auch im Masterstudiengang fördert die Fakultät mit verschiedenen Maßnahmen die internationalen Bezüge, um entsprechende Erfahrungen und Informationen der Studierenden zu gewährleisten. Neben einer Reihe von bilateralen Partnerschaften mit europäischen und außereuropäischen

Hochschulen – die es Studierenden ermöglichen, sowohl theoretische als auch praktische Erfahrungen im Ausland zu sammeln – beteiligt sich die Fakultät gemäß Selbstauskunft an verschiedenen internationalen Netzwerken der Sozialen Arbeit, die den Austausch sowohl von Dozierenden als auch von Studierenden ermöglichen. Kurzzeitaufenthalte werden u.a. durch Beteiligung und Koordination von Intensivprogrammen (z.B. im Rahmen von Erasmus) und durch Exkursionen nach Übersee angeboten.

Finanziell können Auslandsaufenthalte (Studium und Praktikum, das Verfassen einer Abschlussarbeit sowie Sprachkurse) über verschiedene Stipendienprogramme des International Office gefördert werden (Erasmus+, PROMOS, Stipendium des Bayerischen Staatsministeriums), das die Studierenden über diese und weitere Austausch- und Stipendienprogramme auch gezielt informiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Rahmenbedingungen an der Hochschule Coburg werden vom Gutachtergremium als förderlich für die studentische Mobilität bewertet. Die Lissabon-Konvention wird bei der Anerkennung von Auslandsaufenthalten umgesetzt. Es ist den Studierenden möglich, in einem für sie geeigneten Semester einen Auslandsaufenthalt wahrzunehmen.

Das International Office stellt für alle Studierenden eine beratende und unterstützende Instanz in Bezug zu Auslandsaufenthalten dar. Angebote wie ERASMUS-Programme werden kenntlich gemacht und frühzeitig beworben. Zudem gibt es eine von der Hochschule organisierte Messe für Praktika im Ausland, bei der sich interessierte Studierende über ihre Möglichkeiten und die Abläufe erkundigen können, was als sehr positiv bewertet wird. Die Studierenden haben somit verschiedene Ansprechpersonen, die eine individuelle Gestaltung eines angestrebten Auslandsaufenthalts ermöglichen.

Für die Studierenden, die ein Praxissemester im Ausland durchführen wollen, findet eine intensive Betreuung insbesondere im Vorfeld statt. Das Praxissemester stellt laut Aussagen der Studierenden im Vergleich zu anderen Optionen eine attraktive Möglichkeit dar, um einen Auslandsaufenthalt wahrzunehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Das Berufungsverfahren für Professoren und Professorinnen ist in Art. 18 BayHSchPG geregelt und in einem eigenen Prozessleitfaden der Hochschule präzisiert. Die Lehrbeauftragten müssen formal

mindestens die fachliche Qualifikation des Studiengangs mitbringen und persönlich und didaktisch für die Lehre geeignet sein. Die Hochschule Coburg hat sich einer exzellenten Lehre verpflichtet und sieht Forschung als eine treibende Kraft hierfür an. Forschendes und projektbezogenes Lernen sowie experimentelle Lehrformate sind gemäß Auskunft im Selbstbericht wesentliche Elemente des Hochschulprofils.

Detaillierte Angaben zu den Lehrgebieten, Personenprofilen und Deputaten sind im Selbstbericht aufgeführt.

Im Rahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung sind neue hauptamtliche Lehrpersonen zur Teilnahme an einem mehrtägigen hochschuldidaktischen Grundlagenseminar am Didaktikzentrum der bayerischen Hochschulen (DiZ) in Ingolstadt verpflichtet. Das DiZ bietet darüber hinaus ein umfangreiches didaktisches Beratungs- und Schulungsangebot, das von den Lehrenden in unterschiedlicher Intensität wahrgenommen wird. Intensiv genutzt wurden coronabedingt Online-Angebote zur Gestaltung digitaler Lehre, aber etwa auch ein mehrwöchiger Englisch-Kurs in Cambridge. Die Fortbildungskosten des DiZ werden vollständig von der Hochschule übernommen. Fortbildungsmaßnahmen des nicht-wissenschaftlichen Personals werden jährlich hochschulweit mit 12.000 Euro bezuschusst

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)

Sachstand

Der Studiengang benötigt in seiner jetzigen Ausprägung etwa 871 SWS Lehre pro Jahr, davon 484 SWS im Wintersemester sowie 387 SWS im Sommersemester. Der Bedarf schwankt je nach der Anzahl der Gruppenteilungen pro Jahrgang, die ihrerseits vom Wahlverhalten der Studierenden in einzelnen Wahlpflichtmodulen abhängen oder anderen Faktoren wie z.B. der Möglichkeit zu Exkursionen u.ä.

Im Studiengang lehren aktuell 29 Personen hauptamtlich, davon 15 professorale Lehrkräfte, 4 Akademische Räte bzw. Rätinnen sowie 10 Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Darüber hinaus bringen sich eine Honorarprofessur sowie durchschnittlich 11 Lehrbeauftragte pro Semester in die Lehre mit ein, die nur in Wahlpflichtfächern und nicht in Kernfächern unterrichten. Lehrbeauftragte müssen mindestens über ein Fachhochschuldiplom oder einen Bachelorabschluss im Bereich der Sozialen Arbeit sowie über drei Jahre Berufserfahrung verfügen.

Im Studienjahr 2021 wurden 38 Prozent (331 SWS) der Lehre von Professoren und Professorinnen, 55 Prozent der Lehre (478 SWS) von Lehrkräften für besondere Aufgaben und 7 Prozent (61 SWS) von Lehrbeauftragten erbracht.

Zum Sommersemester 2022 wird eine weitere Professur die Fakultät und damit auch den Studiengang verstärken. Ihr Berufungsgebiet lautet „Theorien und Handlungslehre der Sozialen Arbeit unter besonderer Berücksichtigung der Jugendhilfe“. Voraussichtlich zum Wintersemester 2022/2023 wird zudem eine professorale Kollegin bzw. ein Kollege für das Berufungsgebiet „Theorie und Handlungslehre der Sozialen Arbeit im Kontext von Digitalisierungsprozessen“ das Team verstärken (laufendes Berufungsverfahren).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bezüglich der personellen Ausstattung sind weder von Seiten der Studierenden noch von Seiten der Dozenten und Dozentinnen Probleme thematisiert worden. Die Lehre wird zu mehr als 90 Prozent von hauptamtlichen Lehrpersonal abgedeckt, nur 7 Prozent im Rahmen von Lehraufträgen. Das ist sehr beachtlich. Allerdings sind derzeit nur 50 Prozent der hauptamtlich Lehrenden Professoren bzw. Professorinnen; insofern wäre es wünschenswert, wenn sich der Anteil erhöht (eine Entwicklung, die sich bereits abzeichnet). Die Hochschule stellt adäquate Möglichkeiten zur didaktischen Weiterbildung zur Verfügung. Sowohl aus den Unterlagen als auch aus den Gesprächen kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass die Studiengänge durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal abgedeckt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Soziale Arbeit (M.A.)

Sachstand

Für den Studiengang sind insgesamt 52 SWS Lehrdeputat vorgesehen. Es lehren 6 hauptamtliche Professorinnen und Professoren. Diese bringen zwischen 2 und 4 SWS als Lehrdeputat in die Lehre ein. Das heißt, etwa die Hälfte des Lehrdeputates (=26 SWS) wird durch hauptamtliches Personal wahrgenommen und die andere Hälfte des Lehrdeputates durch Lehrbeauftragte. Die Lehrbeauftragten werden vornehmlich im Wahlpflichtbereich eingesetzt, vereinzelt in den Kernfächern. Derzeit agieren ca. 18 Lehrende, davon 9 Frauen und 9 Männer.

Das Stammpersonal der hauptamtlich Lehrenden in der Fakultät Soziale Arbeit trägt zur Sicherstellung des inhaltlichen Profils des Masterstudiengangs bei. Aus dem Wissenschafts- und Kulturzentrum der Hochschule Coburg gibt es einen zusätzlichen Lehrimport. Für sehr spezielle Fachgebiete werden punktuell weitere Kapazitäten aus dem Wissenschafts- und Kulturzentrum der Hochschule sowie Lehrbeauftragte und Honorarprofessoren gebunden.

Im Zeitraum der Akkreditierung wird voraussichtlich zum SoSe 2024 ein Professor in den Ruhestand treten. Seine Stelle soll nach derzeitiger Planung nachbesetzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bezüglich der personellen Ausstattung sind weder von Seiten der Studierenden noch von Seiten der Dozenten und Dozentinnen Probleme thematisiert worden. Die Lehre wird derzeit zu 50 Prozent durch hauptamtlich Lehrende erbracht, im Übrigen durch Lehrbeauftragte sichergestellt (wobei diese vornehmlich im Wahlpflichtbereich eingesetzt werden). Die Hochschule stellt adäquate Möglichkeiten zur didaktischen Weiterbildung zur Verfügung. Sowohl aus den Unterlagen als auch aus den Gesprächen kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass die Studiengänge durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal abgedeckt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Den beiden hier begutachteten Studiengängen stehen gemeinsam mit dem Bachelorstudiengang Integrative Gesundheitsförderung (50 Studierende pro Kohorte) verschiedene Lehrräume zur Verfügung: drei Hörsäle mit einer Kapazität von 57 Plätzen, drei weitere mit einer Kapazität von je 90, 102 und 198 Plätzen. Des Weiteren gibt es elf Seminarräume, die zwischen zehn und 48 Plätze für Studierende bieten. Zudem zählen ein Medienlabor, ein Werkraum, ein Bewegungslabor und ein PC-Labor zu den räumlichen Ressourcen. Alle Räume sind mit W-LAN und Beamern ausgestattet. Die Hörsäle sind zusätzlich für Hybrid-Lehre mit Kameras ausgerüstet. Im Haus 10 stehen den Studierenden vier Lerninseln als Rückzugsmöglichkeit oder für Gruppenarbeiten zur Verfügung. Im neu gebauten IT- und Medienzentrum (ITMZ) können die Studierenden verschiedene Lernzonen nutzen. Neben Kommunikationsflächen stehen dort 90 Stillarbeitsplätze sowie zehn Gruppenarbeitsräume bereit.

Die finanziellen Mittel werden im Selbstbericht detailliert aufgeschlüsselt. Den Studiengängen steht unterstützend administratives Personal im Umfang von fünf Stellen (dreieinhalb Vollzeitäquivalente) zur Verfügung.

Den Studierenden werden verschiedene Software-Lizenzen zur Verfügung gestellt, unter anderem Citavi und Microsoft Office 365. Die Software kann während des Studiums kostenlos auf dem privaten Rechner genutzt werden. Im PC-Labor stehen zusätzlich das Statistik-Paket SPSS sowie das qualitative Auswertungsprogramm MAXQDA zur Verfügung.

Die Hochschulbibliothek hat montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 21.30 Uhr sowie samstags von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Sie verfügt über einen Gesamtbestand von ca. 100.000 ausleihbaren gedruckten Medien. Speziell für den Bereich Soziale Arbeit stehen im Lesesaal knapp 10.000 Bücher sowie 38 gedruckte Zeitschriften in Freihandaufstellung zur Verfügung. Darüber hinaus können aus dem Magazin zusätzlich 6.800 Bände bestellt werden. Über den Online-Bibliothekskatalog kann zusätzlich direkt auf den analogen Bestand der Hochschulen Würzburg-Schweinfurt sowie Aschaffenburg zugegriffen werden (Lieferzeit ca. 3-5 Werktage) resp. über Fernleihe auf alle Hochschulbibliotheken deutschlandweit. Buchvormerkungen sowie Fristverlängerungen können ebenfalls online vorgenommen werden. Die Bibliothek ermöglicht eine einfache und schnelle Selbstausleihe während der gesamten Öffnungszeiten; die Rückgabe ist auch außerhalb der Servicezeiten möglich.

Neben den analogen Medien stehen den Studierenden ca. 130.000 E-Books und 9.000 elektronische Zeitschriften zur Verfügung, davon ca. 14.000 E-Books und 870 elektronische Zeitschriften aus dem Bereich Soziale Arbeit. Als weiteres digitales Angebot können die Studierenden in den Fachdatenbanken WiSo, Statista, PyInfo oder Web of Science recherchieren. Alle elektronischen Ressourcen sind auch von außerhalb der Hochschule über eine VPN-Verbindung zugänglich.

Die Bibliothek unterstützt den Studiengang Soziale Arbeit durch Einführungskurse zur Bibliotheksbenutzung zu Beginn des Studiums und zusätzlich durch verschiedene Schulungsangebote zu Literaturbeschaffung, Datenbankrecherche und Literaturverwaltung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Bibliothek hat seit der letzten Akkreditierung sehr gewonnen. Die räumliche Ausstattung mit Arbeitsplätzen und die Öffnungszeiten (mit Ausnahme der coronabedingten Einschränkungen) sind gut. Der Bestand ist ausreichend.

Die Raum- und Sachausstattung (wie Infrastruktur; Gebäude- und Bibliotheksausstattung; Laborausstattung, IT-Ausstattung) und der Umfang von administrativen und technischen Personal sind für die Durchführung der Studiengänge angemessen. Bezüglich der räumlichen Ausstattung wurde von Seiten der Hochschule darauf hingewiesen, dass es zwar zunehmend enger auf dem Campus werde, in der Sozialen Arbeit jedoch keine Raumnot herrsche. Die Fakultät verfügt über modern ausgestattete neue, schöne Räume; es gibt einige kleine Seminarräume und eine Reihe von kleineren Hörsälen für den „Seminaristischen Unterricht“. Diese sind neu umgebaut und eingerichtet, aber durch die feste Reihen-Bestuhlung begrenzt in den didaktisch-partizipativen Möglichkeiten. Sollte sich im Rahmen weiterer Bauentwicklungen eine Gelegenheit zum Umbau geben, wäre nach Einschätzung des Gutachtergremiums flexibler nutzbaren Raumkonzepten (gegenüber Hörsälen) der Vorzug zu geben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)

Sachstand

Die Prüfungsformen ergeben sich modulspezifisch aus Inhalt, Lernzielen und didaktischem Konzept der jeweiligen Lehrveranstaltung. Referate, Hausarbeiten, Praxis- und Projektberichte sowie Prüfungsportfolios sind so gestaltet, dass sie neben dem Nachweis der Kompetenz zu wissenschaftlichem Arbeiten immer auch fachlich inhaltliche Kompetenzen zum Inhalt haben, die beschrieben, begründet oder in ihrer Durchführung reflektiert werden müssen. In schriftlichen Prüfungen wird mit konkreten Praxisfällen gearbeitet, die fachlich gedeutet (Sozialarbeitswissenschaft) oder methodisch bearbeitet werden müssen (Jura, Forschungsmethoden). Hierbei muss das prüfungsrelevante Wissen entsprechend nicht nur niedergeschrieben, sondern auch angewendet werden. Die Varianz unterschiedlicher Prüfungsformen in den unterschiedlichen Modulen soll nicht nur zu einem umfassenderen Bild der Kompetenzen der Studierenden, sondern auch zu mehr Prüfungsgerechtigkeit führen, da so verschiedene Stärken der immer auch unterschiedlichen Studierenden berücksichtigt werden.

Jedes Modul schließt mit einer eigenen Modulprüfung ab, die sich ausschließlich auf die Inhalte des jeweiligen Moduls beziehen. Teilprüfungen im engeren Sinne gibt es keine. In den stark methodenorientierten Modulen (Gesprächsführung, Einzelhilfe, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit, Kultur-Ästhetik-Medien) sind reflektierte Rollenspiele und Praxisübungen eine unbenotete Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Modulprüfung. Damit sollen die Praxisübungen von einem Leistungs- und Notendruck entlastet werden, so dass sich die Studierenden hier auch gefahrlos in unterschiedlichen Rollen und Perspektiven ausprobieren können.

Schriftliche Prüfungen finden während des Prüfungszeitraums statt, alle anderen sind nach Maßgabe der SPO studienbegleitend vor Beginn des Prüfungszeitraums abzulegen. Ein Prüfungszeitraum umfasst drei Wochen und schließt sich je unmittelbar an den jeweiligen Veranstaltungszeitraum eines Semesters von durchschnittlich 15 Wochen an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Eignung und Kompetenzorientierung der Prüfungen wurden in allen Gesprächsrunden (mit Lehrenden, Hochschulleitung und Studierenden) reflektiert. Die Reflexion fand auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen der Hochschule statt. Es zeigte sich im Bachelor eine Vielzahl an schriftlichen Prüfungsformen. Dies ist nach Aussagen der Lehrenden vor allem den großen Kohorten geschuldet,

da andere Prüfungsformate einen höheren personellen Aufwand bedeuten. Es wurde aber angezeigt, dass innerhalb der schriftlichen Prüfungsformen auf eine Kompetenzorientierung geachtet wird, dies wurde von Seiten der Studierenden insbesondere ab dem 5. Semester in den Vertiefungsbereichen bestätigt. Hervorgehoben wurde hierbei als sehr gutes Beispiel von den Studierenden die Fallseminararbeit im 7. Semester, die wichtige Kompetenzen des Studiums noch einmal zusammenfasst. Trotz des zeitlich hohen Aufwandes möchten die Studierenden auf diese Prüfung beispielsweise nicht verzichten. Im Vertiefungsbereich Jugendhilfe kommen auch mündliche Prüfungen zur Anwendung. In Bezug auf die Kombinationsprüfungen im Bachelorstudiengang berichteten die Studierenden von einer geringeren Kompetenzorientierung. Als Beispiel wurde die Kombinationsprüfung für das Modul 2.1: Humanwissenschaftliche Perspektiven / Pädagogik, Psychologie und Medizin (erstes und zweites Semester) angeführt. Die Studierenden wünschen sich hier einen höheren Bezug zwischen den Fächern, um auch Synergien und einen stärkeren Praxisbezug zu erreichen, sowie eine stärkere Ausgewogenheit zwischen den Fächern. In Bezug auf eine stärkere Kompetenzorientierung zeigte sich im Gespräch mit der Hochschulleitung und den Lehrenden die Offenheit, sich der Thematik weiter anzunehmen.

Im Rahmen des Verbundprojektes kompetenzorientiertes digitales Prüfen in Bayern wurde der Hochschule Coburg der Bereich MINT-Fächer zugeordnet; es ist davon auszugehen, dass die dabei gewonnenen Erkenntnisse auch in den sozialwissenschaftlichen Bereich und in die hier begutachteten Studiengänge einfließen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Kompetenzorientierung der Kombinationsprüfungen sollte geprüft und erweitert werden, insbesondere im 2.1: Humanwissenschaftliche Perspektiven / Pädagogik, Psychologie und Medizin.

Studiengang 02: Soziale Arbeit (M.A.)

Sachstand

Das Prüfungssystem im konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit wurde in enger Verbindung mit der Studienstruktur aufgebaut. Insofern ist es nach Auskunft der Hochschule mit den Zielen zum Kompetenzerwerb der Studierenden hoch kompatibel und soll dazu beitragen, dass die Studierenden den Studiengang in drei Semestern absolvieren können. Die Prüfungsformen werden jeweils so ausgewählt, dass sie zu den Modulhalten, zu den Qualifikationszielen und zum didaktischen Format der jeweiligen Lehrveranstaltungen passen. In der Studien- und Prüfungsordnung ist dieses

System differenziert dargestellt. Die Art der Prüfung orientiert sich an den in den Lehrveranstaltungen erworbenen Kompetenzen. Während sich beispielsweise bei seminaristisch ausgerichteten Lehrveranstaltungen, z.B. Modul 1 „Sozialstruktur, Modernisierung und soziale Probleme“, und aufgrund entsprechender Theorie-Praxis-Transferkompetenzen die Prüfungsform schriftliche Prüfung oder Studienarbeit empfiehlt, wird im Modul 2 „Aufgaben, Leistungen, Strategien“ aufgrund deutlicher Entscheidungs- und Argumentationskompetenzen der mündlichen Prüfung der Vorrang gegeben.

Die Studien- und Prüfungsordnung sieht in den Vertiefungsmodulen im 2. und 3. Semester genauso wie in den soeben ausschnittsweise und exemplarisch dargelegten Passagen zum 1. Semester eine notwendige Flexibilität im Umgang mit den adäquaten, kompetenzorientierten Prüfungsformen vor. Das Prüfungssystem orientiert sich einerseits an den fachlichen Bildungszielen, wie sie in den Modulbeschreibungen ausführlich dargelegt sind. Es bezieht sich andererseits gemäß Ausführungen der Hochschule im Selbstbericht auf bedeutende überfachliche Bildungsziele wie z.B. auf das Erreichen einer wissenschaftlichen Befähigung (deutlich wissenschafts-orientierter Studienaufbau), auf die Befähigung zum Aufnehmen einer qualifizierten Beschäftigung (ein stark berufsbezogener Vertiefungsbereich), auf die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement (z.B. im Modul 1 „Sozialstruktur, Modernisierung und soziale Probleme“ sowie durchgängig durch die Vermittlung einer fachlichen Standfestigkeit, die die Erzeugung zivilgesellschaftlichen Mehrwerts durch die Gestaltung und Steuerung professioneller Sozialarbeit zur Folge hat) sowie auf die Entwicklung der Persönlichkeit (diese wird ausführlich im 3. Semester vor allen Dingen in den sog. „Kompetenzmodulen“ gefördert). Wer eine Prüfung nicht besteht, muss im nächsten Semester zur Wiederholungsprüfung antreten. Aus diesem Grunde werden alle Prüfungen grundsätzlich jedes Semester angeboten, soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass Wiederholungsprüfungen abgelegt werden müssen.

Um eine kontinuierliche Wissensvermehrung und gute Bedingungen zur Studierbarkeit zu gewährleisten, wird jedes Modul mit einer Prüfung abgeschlossen. Für Studierende sind das pro Semester vier bis sechs Prüfungen. Gegen Ende des Studiums nimmt die Prüfungsbelastung zugunsten der Masterarbeit ab. Bei der Prüfungsorganisation wird darauf geachtet, dass immer mindestens ein Tag zur Erholung zwischen den Prüfungen liegt. Für den Masterstudiengang sind dies meistens sogar mehrere Tage Puffer, die die Masterstudierenden zwischen zwei Prüfungen haben. Im Durchschnitt handelt es sich um fünf Prüfungen pro Semester. Die Prüfungspläne für den konsekutiven Masterstudiengang werden von der Fakultätskoordination erstellt und von der Prüfungskommission beschlossen. Der Leiter des Masterstudiengangs Soziale Arbeit ist Mitglied der Prüfungskommission.

Prüfungen finden jedes Semester statt, also zweimal im Jahr, immer in dem von der HS Coburg festgelegten Prüfungszeitraum (jeweils 3 Wochen) nach der Vorlesungszeit und vor der vorlesungsfreien Zeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Eignung und die Kompetenzorientierung der Prüfungen wurden in allen Gesprächsrunden (mit Lehrenden, Hochschulleitung und Studierenden) reflektiert. Die Reflexion fand auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen der Hochschule statt. Die Prüfungen im Masterstudiengang werden als kompetenzorientiert bewertet. Es besteht auch in der Reflexion mit den Studierenden eine deutliche Zustimmung zu dem Prüfungssystem, das eine sehr gelungene Mischung an Prüfungsformen beinhaltet. Im Bereich der Forschungsarbeit im 1. Semester wünschen sich die Studierenden teilweise eine stärkere Begleitung und Strukturierung, insbesondere wenn wenig Forschungserfahrung zu Beginn des Masterstudiums vorhanden ist (s.a. *Kap. 2.2.6 Studierbarkeit*). Diese Anregung wurde bereits an die Studiengangsleitung weitergegeben. Diese wird es den betreffenden Lehrenden zurückmelden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)

Sachstand

Dafür, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit von sieben Semestern absolviert werden kann, sollen nach Auskunft der Hochschule vor allem ein fester Stundenplan für jede Studienkohorte sowie ein überschneidungsfrei organisierter Prüfungsplan für jeden Studenten und jede Studentin sorgen.

Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen, an denen sie teilnehmen möchten, online im Studierendenportal anmelden. Es gibt klar geregelte Anmeldefristen, die durch den Prüfungsausschuss der Hochschule festgelegt und zu Semesterbeginn per Rundmail bekanntgegeben werden. Die Modulprüfungen sind gleichmäßig über die Semester verteilt. In keinem Semester sind mehr als sechs Prüfungsleistungen abzulegen. Eine besondere Herausforderung besteht laut Aussagen der Hochschule darin, die Studierenden dabei zu unterstützen, die Bearbeitung semesterbegleitender Leistungsnachweise so früh wie möglich im Semester zu beginnen, damit sich die Arbeit am Semesterende nicht staut. Hierzu wird z.B. auf die Prüfungsform des Portfolios zurückgegriffen, auf die verteilte Terminierung von Präsentationen und Abgabefristen im Veranstaltungszeitraum u.ä. In Modulen mit schriftlichen Prüfungen dient die frühzeitig beginnende und regelmäßige Prüfungsvorbereitung in den zugehörigen Veranstaltungen diesem Zweck. Das Konzept der Studiengangsevaluation durch studentisch besetzte Fokusgruppen soll es ermöglichen, schnell auf eine

Ungleichverteilung der Arbeits- und Prüfungsbelastung zwischen unterschiedlichen Semestern, aber auch zwischen Angeboten unterschiedlicher Lehrender reagieren zu können.

Alle studienrelevanten Informationen wie Stunden- und Prüfungspläne, Gruppeneinteilungen, Fächerwahlen etc. werden den Studierenden über das Online-Hochschulportal myCampus zur Verfügung gestellt, über das auch tagesaktuelle Meldungen als E-Mail-Abo bezogen werden können. Über die Studiengangsseite im Webauftritt der Hochschule stehen den Studierenden das Modulhandbuch sowie die relevanten Prüfungsordnungen etc. zur Verfügung. Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden eine Einführung in die Informationswege des Studiengangs und eine Übersicht über die Fundorte relevanter Informationen. Dies ist zentraler Teil der Ankommenstage sowie der Erstsemestertutorien, die von Studierenden höherer Semester betreut werden. Auch Lern- und Arbeitstechniken sowie die Vorbereitung auf Prüfungssituationen werden hier thematisiert.

Den Studierenden stehen verschiedene Beratungsangebote zur Verfügung. Alle Lehrenden bieten regelmäßige Sprechstunden und Beratungstermine nach Vereinbarung zu ihren jeweiligen Lehrveranstaltungen an. Für administrative Fragen steht das Sekretariat den Studierenden während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Fachstudienberatung bietet individuelle Beratung Studierender aller Semester bei fachlichen und persönlichen Fragen mit möglichen Auswirkungen auf den Studienerfolg. Das Studierendenwerk bietet zudem ein psychosoziales Beratungsangebot in Krisensituationen und unterstützt insbesondere bei Schwierigkeiten im Bereich von Prokrastination und Prüfungsangst. Weitere Ansprechpersonen zu allgemeinen oder spezifischen Fragestellungen (etwa Beauftragter für Studierende mit Behinderungen) sind u.a. auf den Webseiten des Studiengangs bzw. der Fakultät gelistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Bereich der Studierbarkeit stellt das Gutachtergremium fest, dass es trotz eines grundsätzlich klaren Aufbaus des Studiums und des dazugehörigen Prüfungssystems und trotz der begrüßenswerten zahlreichen Beratungsangebote nur zu einer sehr geringen Abschlussquote in der Regelstudienzeit kommt. Dies wurde entsprechend in allen drei Gesprächsgruppen thematisiert. Dabei zeigte sich, dass einige Studienanfänger und -anfängerinnen von vornherein nur ein Jahr studieren möchten, da sie damit die fachgebundene Hochschulreife erreichen. Darüber hinaus wurde von Seiten der Lehrenden angemerkt, dass auch Studierende, die eine geringere Leistungsstärke haben, in Coburg studieren können, diese aber mit dem gleichzeitigen Bewältigen der Fallarbeit und der Bachelorthesis in einem Semester Schwierigkeiten haben. Der hohe Workload im Bereich des 7. Semesters durch die beiden genannten Prüfungsleistungen wurde von den Studierenden bestätigt. Teilweise erhöht sich dieser Workload noch, wenn aus vorangegangenen Semestern Prüfungen nachgeholt werden müssen.

Zusätzlich zeigte sich, dass leistungsstärkere Studierende, die das Begleitstudium mit entsprechenden Prüfungsleistungen belegen, ebenfalls teilweise ein Semester länger benötigen. Aus Sicht des Gutachtergremiums wird die Studierbarkeit des Bachelorstudiengangs nach den Erläuterungen durch die Lehrenden und die Studierenden nicht grundsätzlich in Frage gestellt, weshalb das Kriterium als erfüllt bewertet wird. Mit Bezug auf den Mangel an Abschlüssen in der Regelstudienzeit empfiehlt das Gremium jedoch, dass in Zusammenarbeit mit den Studierenden eine Nachsteuerung bei der Prüfungsbelastung in einigen Semestern überprüft wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Mit Bezug auf die geringe Abschlussquote in der Regelstudienzeit sollte überprüft werden, wie durch eine Änderung bei der Prüfungsbelastung, beispielsweise durch alternative Prüfungsformen für Kombinationsprüfungen größerer Module, in einzelnen Semestern nachgesteuert werden kann.

Studiengang 02: Soziale Arbeit (M.A.)

Sachstand

Die Studienstruktur ist gemäß Selbstauskunft der Hochschule so aufgebaut, dass diese einerseits mit dem Ziel des Kompetenzerwerbs und zum anderen mit der Leistbarkeit des Workloads korrespondiert und dies dazu beiträgt, dass die Studierenden den Studiengang regelmäßig in drei Semestern absolvieren können. Die bewährte Aufteilung des Workloads in Präsenz- und Selbstlernzeit führt zu ausreichend Zeitfenstern zur Vorbereitung auf die Prüfungen.

Der Studienbetrieb wird verlässlich garantiert, da der Stundenplan und die Lehrveranstaltungen bereits weiträumig vorher im Laufe des jeweils laufenden Semesters durch das Sekretariat bzw. die Fakultätsassistenz in Abstimmung mit der Studiengangsleitung für das nächste Semester geplant werden. Durch die enge Abstimmung mit der Prüfungskommission wird gewährleistet, dass die Prüfungen überschneidungsfrei geplant werden und stattfinden.

Etwa vier Wochen vor dem Beginn des neuen Semesters erhalten die Masterstudierenden den Stundenplan über das hochschulinterne Intranet-System mitgeteilt. Auf dieser Plattform können die Studierenden neben der Möglichkeit des E-Mail-Kontaktes auch mit der Fakultät und/ oder den Lehrenden und der Studiengangsleitung Kontakt aufnehmen und kommunizieren. Die Studiengangsleitung und der Vorsitzende der Prüfungskommission stehen den Studierenden zur Beratung in der Sprechstunde oder per Mail zur Verfügung.

Die Festlegung der Prüfungsdichte und die Prüfungsorganisation obliegen der Prüfungskommission. Die Studierenden legen in keinem Fall mehr als sechs Prüfungen pro Semester ab.

Die Erhebung der Passgenauigkeit des Workloads erfolgt durch Evaluationsgespräche mit den Studierenden und wird ggf. fortlaufend angepasst. Die Ergebnisse der Weiterentwicklung des Studiengangs werden durch die Studiengangsleitung in das Fakultätsforum und den Fakultätsrat eingebracht und im Diskurs beraten sowie die ggf. erforderliche Anpassung beschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Bereich der Studierbarkeit stellte das Gutachtergremium fest, dass trotz eines grundsätzlich klaren Aufbaus des Studiums und des dazugehörigen Prüfungssystems insbesondere Studierende mit einem Bachelorabschluss über 180 ECTS-Punkte das Masterstudium schwer in der Regelstudienzeit schaffen abzuschließen, weil sie neben dem normalen Workload des Masterstudiums zusätzlich 30 ECTS-Punkte ablegen müssen. Im Übrigen wird der Studiengang als grundsätzlich in der Regelstudienzeit studierbar bewertet. Für einige Studierende zeigte sich allerdings, dass im Bereich der Forschungsarbeit zu Beginn des Masterstudiums eine stärkere Anleitung wünschenswert ist und eine stärkere Einbindung der Forschungsarbeit innerhalb des Moduls von Vorteil wäre. Somit könnten die Studierenden schneller ihre Kenntnisse aus dem Modul anwenden und überprüfen und die Forschungsarbeit eher abschließen, was auch einen regulären Abschluss des Studiums förderte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte überprüft werden, wie durch eine Änderung bei der Prüfungsbelastung und insbesondere durch eine stärkere Anleitung in der Forschungsarbeit die Abschlussquote in der Regelstudienzeit erhöht werden kann.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)

Sachstand

Die Lehre im Studiengang basiert nach Auskunft der Hochschule auf dem aktuellen Stand des jeweiligen Fachdiskurses, sowohl in den Kernfächern der Sozialarbeitswissenschaft als auch in jenen der Nachbarwissenschaften. Hierfür sorgt einerseits die rege Beteiligung der Lehrenden am nationalen wie auch am internationalen Fach- und Forschungsdiskurs. Die Lehrenden im Bereich der

Sozialen Arbeit haben in den zurückliegenden fünf Jahren insgesamt 18 Forschungsprojekte durchgeführt und dabei 90 Publikationen sowie 43 Vorträge auf Fachtagungen in den Diskurs eingebracht sowie drei Tagungen selbst ausgerichtet. In vielen Fällen werden die Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen in die Diskussionen und Kontroversen um die Forschungsthemen der Lehrenden miteinbezogen. Aus eigenen Weiterbildungen und Forschungstätigkeiten der Lehrenden entstehen neue Wahlpflichtfächer (Systemische Sozialarbeit, Digitalität in der Sozialen Arbeit, Nachhaltige Soziale Arbeit usf.), an anderen Stellen werden die Studierenden als wissenschaftliche Hilfskräfte direkt in Forschungsprojekte einbezogen. Etwa alle zwei Jahre organisiert der Studiengang eine eigene Fachtagung in Coburg, zuletzt zum Thema „Männer und Frauen in der Sozialen Arbeit“ im November 2019; als nächstes ist – coronabedingt nicht wie geplant im Mai 2021, sondern erst 2023 – eine internationale Tagung im Feld der Klinischen Sozialarbeit zu Gast in Coburg.

In der Regel mündet alle sechs Jahre die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs in einer Studiengangsreform (gegenwärtig wird eine neues Curriculum zum Studienstart im Wintersemester 2022/23 entwickelt). Vorbereitet wird diese in Workshops auf Modulebene sowie auf regelmäßigen Klausurtagen des Studiengangs an ohnehin veranstaltungsfreien Tagen. Einen wichtigen Beitrag hierzu leisten auch die Fokusgruppen mit Studierenden unterschiedlicher Semester zum eigenen Kompetenzerwerb im Studium sowie die Rückmeldungen der Praxisanleiter und -anleiterinnen der Studierenden im praktischen Studiensemester auf dem einmal jährlich stattfindenden Praxisanleitertag.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Aktualität der Themen kontinuierlich überprüft und auch mit den Studierenden rückgekoppelt wird. Aktuelle Themen werden bedarfsgerecht in die Modulinhalte integriert, es werden inhaltliche Bezüge zur aktuellen Forschung hergestellt. Dies wird auch im Rahmen der Lehrevaluation überprüft. Im Curriculum ist an mehreren Stellen explizit die Auseinandersetzung mit aktuellen wissenschaftlichen Inhalten verankert, so etwa im Modul SAW V „Aktuelle Diskurse der Sozialarbeitswissenschaft“.

Der Studiengang wird kontinuierlich weiterentwickelt, sowohl mit Blick auf Veränderungen in der Praxis (z.B. Digitalisierung von Lebenswelten und Praxisfeldern), fachliche Diskurse in der Disziplin (z.B. Stärkung der Sozialarbeitswissenschaft sowie der empirischen Praxisforschung im Studium) sowie neue Formen der Hochschuldidaktik (blended learning, service learning, forschendes Lernen, Projektstudium u.ä.).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Soziale Arbeit (M.A.)

Sachstand

Siehe Ausführungen zum Bachelorstudiengang; die Hochschule verweist zudem auf die Forschungsleistungen der Lehrenden. Es finden regelmäßige Klausurtagungen der Fakultät statt sowie Diskurse im Fakultätsforum hinsichtlich der Ausgestaltung des Studiengangs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Ausführungen zum Bachelorstudiengang. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses im Studiengang erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Ausgerichtet am Student-Life-Circle nutzt die Hochschule Coburg nach Angaben im Selbstbericht das EFQM Excellence Modell zur ganzheitlichen Analyse. Alle Prozesse der Hochschule Coburg finden sich in einer Prozesslandkarte wieder. Sie werden zentral durch das Referat Qualität und Akkreditierung modelliert und dienen der Optimierung von Abläufen. Die Qualitätssicherung in Studium und Lehre folgt den Empfehlungen der Coburger Standards zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre aus dem Jahr 2010.

Die regelmäßige Evaluation der Lehre ist in einer eigenen, jüngst grundlegend überarbeiteten Evaluationsordnung geregelt. Sie verpflichtet alle Lehrenden zu einer Lehrveranstaltungsevaluation durch die Studierenden und regt über Lehrberichte und Lehrberichtsgespräche mit der Hochschulleitung zur Reflexion, Analyse und Identifizierung von Verbesserungspotentialen im Bereich Studium und Lehre an. Zudem wird hochschulweit eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen zur rückblickenden Bewertung der Zufriedenheit mit dem Studium und dessen Rahmenbedingungen sowie der im Studium erworbenen Qualifikationen vor dem Hintergrund einer anschließenden Berufstätigkeit bzw. eines anschließenden Studiums durchgeführt.

Die Lehrveranstaltungsevaluationen werden digital und anonym innerhalb der jeweiligen Moodle-Kurse durchgeführt und basieren auf zwei unterschiedlichen standardisierten

Erhebungsinstrumenten für Vorlesungen und seminaristische Lehrveranstaltungen. Die vorstrukturierten bzw. standardisierten Kriterien beziehen sich z.B. auf die Praxisrelevanz der ausgewählten Themen, den inhaltlichen Transfer zwischen Theorie und Praxis, die Möglichkeit zur Diskussion und Argumentation, die Klärung von entstehenden Fragen, das Tempo der Vermittlung der Studieninhalte, die Qualität der eingesetzten didaktischen Mittel usw. In einem anderen Teil haben die Studierenden die Möglichkeit zur freien Beurteilung. Die Ergebnisse der Evaluationen befinden sich beim Studiendekan der Fakultät Soziale Arbeit und sind dort einsehbar. Jede Lehrperson bekommt eine anonymisierte und kumulierte Auswertung der Ergebnisse.

Zusätzlich findet im Bachelorstudiengang eine qualitative Evaluation im Rahmen von Fokusgruppen statt, die am Ende des ersten Semesters, unmittelbar nach dem praktischen Studiensemester und am Ende des Studiums stattfinden. Dieses Vorgehen soll als Regelbaustein implementiert werden, um vor allem Veränderungen im Studienverlauf hinsichtlich des Kompetenzerwerbs abzubilden. Qualitative Abschlussreflexionen ermöglichen eine kontinuierliche Weiterentwicklung. Hier werden die Ergebnisse protokolliert und an die Leitung des Studiengangs weitergeleitet. Nach Auskunft im Selbstberichts hat insbesondere im Masterstudiengang eine anspruchsvolle Dialogkultur großen Stellenwert, in der ebenfalls eine lebendige Beschwerde- und Änderungskultur gepflegt wird.

Des Weiteren beteiligen sich die Studiengänge regelmäßig am CHE-Hochschulranking und an der Bayerischen Absolventenbefragung (BAS).

Die akkumulierten Ergebnisse aus den Veranstaltungsevaluationen und Fokusgruppen werden durch den Studiendekan auf den Klausurtagen des Kollegiums vorgestellt, dort diskutiert und in den Weiterentwicklungsprozess des Studiengangs eingebracht. Über aktuelle Belastungen oder Probleme in den einzelnen Jahrgängen informieren die Jahrgangssprecher und -sprecherinnen in regelmäßigen Gesprächen mit der Studiengangsleitung und dem Studiendekan sowie die Vertreter und Vertreterinnen der Fachschaft im Fakultätsrat, so dass in der Regel seitens des Kollegiums schnell reagiert werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass das hochschulweite Qualitätsmanagement die Steuerung aller relevanten Aspekte, die die Qualität von Studium und Lehre beeinflussen, umfasst. Gemäß Evaluationsordnung sind die Dozierenden gehalten, schriftliche Evaluationen zum Ende des Semesters durchzuführen. Unter anderem gilt es als positiv zu bewerten, dass es einen standardisierten Fragebogen gibt. Aus den Gesprächen mit den Studierenden wurde allerdings deutlich, dass die Lehrveranstaltungsevaluation von den Lehrkräften sehr unterschiedlich gehandhabt wird und dass die Evaluationsbögen häufig erst in der letzten Stunde im Semester ausgegeben werden, was als wenig zielführend angesehen wird. Während manche Dozenten und Dozentinnen die Studierenden an die Evaluation erinnern und die Ergebnisse mit ihnen auswerten, besprechen

andere das Thema gar nicht. Zudem ließ sich feststellen, dass Evaluationen lediglich stichprobenartig durchgeführt werden, d.h. in von den Lehrkräften selbst ausgewählten Veranstaltungen, da die Dozierenden pro Semester jeweils eine beliebige Lehrveranstaltung evaluieren sollen. Von Seiten der Hochschule wurde darauf hingewiesen, dass neben der Anwendung der hochschulweit entwickelten standardisierten Fragebögen durch die Dozierenden diese ihre Veranstaltungen zusätzlich qualitativ evaluieren, um an konkretes Feedback zu kommen; das wurde von den Studierenden auch für einen Teil ihrer Veranstaltungen bestätigt.

Das Gutachtergremium empfiehlt, dass die Lehrveranstaltungsevaluationen systematischer durchgeführt werden, d.h. es sollte geprüft werden, ob die Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen pro Dozent bzw. Dozentin statt durch diese selbst zentral durch das Qualitätsmanagement oder den Studiendekan bzw. die Studiendekanin durchgeführt werden könnte. Hier wäre es sinnvoll, dass es eine Übersicht und somit eine Kontrolle darüber gibt, dass in regelmäßigem Turnus tatsächlich alle Lehrveranstaltungen evaluiert werden. Hierzu wäre ebenfalls zu prüfen, ob der Link zur jeweiligen Online-Befragung zentral verschickt werden könnte anstatt durch die betreffende Lehrperson selbst, eventuell könnte hier ein Zeitpunkt nicht zu spät gegen Ende des Semesters gewählt werden, etwa nach zwei Dritteln der Vorlesungszeit. Weiterhin empfiehlt das Gutachtergremium, dafür zu Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse aller Lehrveranstaltungsevaluationen mit den betroffenen Studierenden rückgekoppelt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt für beide Studiengänge folgende übergreifende Empfehlungen:

- Es sollte geprüft werden, ob die Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen pro Dozent bzw. Dozentin statt durch diese selbst zentral durch das Qualitätsmanagement oder den Studiendekan bzw. die Studiendekanin durchgeführt werden könnte und ob der Link zur jeweiligen Online-Befragung zentral verschickt werden könnte anstatt durch die betreffende Lehrperson.
- Es sollte sichergestellt werden, dass die Ergebnisse aller Lehrveranstaltungsevaluationen mit den betroffenen Studierenden rückgekoppelt werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studiengänge in der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit sind gleichermaßen offen für männliche, weibliche und diverse Studierende. Sie werden traditionell eher von Studentinnen frequentiert. In der Rahmenprüfungsordnung für Hochschulen in Bayern ist verankert, dass auf Antrag die Verlängerung von Fristen aufgrund einer Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes oder Krankheit möglich ist. Die Hochschule Coburg hat sich eine aktive, effektive Gleichstellungspolitik und die Integration der Gleichstellungsperspektive im Sinne des Gender Mainstreamings zum Ziel gesetzt. Bereits im Jahr 2007 erhielt die Hochschule Coburg nach einem Audit der Hertie Stiftung das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“.

Die Hochschule Coburg bekennt sich in ihrem Leitbild zum Ziel einer umfassenden Gleichstellung aller Menschen mit Blick auf ihre Studien-, Arbeits- und Lebensbedingungen an der Hochschule sowie in ihrem Umfeld. Unmittelbaren Ausdruck findet dies in ihrem Gleichstellungskonzept sowie einer eigenen Zielformulierung im Hochschulentwicklungsplan. Im Fakultätsrat ist die Fakultätsfrauenbeauftragte auch an allen Entscheidungen beteiligt, die den Studiengang betreffen. In Berufungs- und Besetzungsverfahren wird bei gleicher Qualifikation auf die Vergrößerung von Diversität und Geschlechtergerechtigkeit geachtet.

Durch Unterzeichnung der Charta „Familie in der Hochschule“ im Jahr 2016 verpflichtet sich die Hochschule, die in der Charta festgelegten Standards bezüglich der Vereinbarkeit von Familienaufgaben mit Studium, Lehre, Forschung und anderen Tätigkeiten eigenverantwortlich umzusetzen und langfristig weiterzuentwickeln. Im Jahr 2018 hat die Hochschule zudem den Diversity-Auditprozess „Vielfalt gestalten“ des Stiftverbands für Deutsche Wissenschaft erfolgreich abgeschlossen. Hier hat sie sich darauf verpflichtet, Studierende, Lehrende und Beschäftigte sowie die interessierte Öffentlichkeit für Diversität zu sensibilisieren, jungen Menschen mit nicht-akademischem Familienhintergrund den Einstieg in das Studium zu erleichtern, ihren Studienerfolg zu steigern, ihre Studienzufriedenheit zu erhöhen und Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung zu integrieren. Hierzu hat das International Office der Hochschule ein Programmstudium für Flüchtlinge entwickelt. In interkulturellen Trainings werden die Hochschulangehörigen für das Thema sensibilisiert.

Für die individuelle Beratung und Begleitung von Studierenden mit chronischen Erkrankungen oder Behinderung steht ein eigener Beauftragter der Hochschule zur Verfügung. Er berät zum Abbau von Barrieren, aber auch zum Nachteilsausgleich im Studium und bei Prüfungsleistungen. Er prüft auf Antrag Art und Schwere der Behinderung aufgrund amtlicher oder amtlich anerkannter Unterlagen und entscheidet über Umfang und Art des Nachteilsausgleiches. Zumeist werden grundsätzlich

Prüfungszeitverlängerungen gewährt oder besondere Hilfsmittel zugelassen. Studierende in besonderen Lebenslagen können begründete Anträge an den Vorsitzenden der Prüfungskommission richten, die zeitnah entschieden werden. Zumeist werden hier Fristen verlängert.

Im Masterstudium Soziale Arbeit werden Studierende mittels eines intensiven Mentorships durch Professorinnen und Professoren begleitet. Persönliche Betreuung, Förderung und Hilfestellung werden auf Wunsch angeboten. Darüber hinaus steht die Studienfachberatung der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit den Studierenden während des gesamten Studienverlaufs als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Geboten wird die Möglichkeit, bei studienbezogenen Schwierigkeiten eine gemeinsame Lösung zu suchen. Auch die allgemeine Studienberatung bietet den Studierenden in der Sozialen Arbeit Informationen und Unterstützung, z.B. zu Studien- und Berufsentscheidung, zur Studienfinanzierung, bei Problemen im Studium und bei der Suche nach Alternativen. Ebenfalls befindet sich vor Ort eine psychotherapeutische Beratungsstelle.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Coburg weist ein stimmiges Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich in den begutachteten Studiengängen der Sozialen Arbeit vor. Das Gutachtergremium bewertet es als sehr positiv, dass der Nachteilsausgleich unbürokratisch und schnell stattfindet und auf viele verschiedene Lebensumstände eingeht. Somit werden erweitert auch Studierende mit einbezogen, die zu pflegende Angehörige haben, obwohl dies in Bayern so noch gar nicht vorgegeben ist. Nachteilsausgleiche bestehen häufig aus vielen Frist- und Zeitverlängerungen, die ausgesprochen werden, aber beispielsweise auch aus umfangreichen Skripten für hörbehinderte Studierende. Somit wird versucht, angemessen auf die individuellen Bedürfnisse einzugehen, und spezifische Problemlagen können somit gut gelöst werden. Dies betrifft alle Studierenden die sich in dem Bachelor- oder Masterstudiengang befinden.

Bezüglich der Geschlechtergerechtigkeit stellt das Gutachtergremium fest, dass (typisch für den Studiengang Soziale Arbeit allgemein) die Mehrheit der Studierenden weiblich ist, was hochschulweit wiederum die Geschlechtergerechtigkeit verbessert. Nichtsdestotrotz gibt es eine Frauen-Beauftragte, die gleichzeitig als Diversity-Beauftragte fungiert und die daran arbeitet, den Anteil der Männer in der Sozialen Arbeit zu erhöhen. Diesbezüglich gab es sogar Fachtagungen. Zudem gibt es Diversity-Days für alle Geschlechter.

Weiterhin bringen insbesondere die männlichen Studierenden dieses Thema selbst voran, indem sie in Vertiefungsprojekten z.B. den Boys Day bedienen, durch welchen mehr männlicher Nachwuchs akquiriert werden soll. Dies wird vom Gutachtergremium als sinnvoll erachtet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Begutachtung wurde aufgrund der Covid-19 Pandemie im virtuellen Format durchgeführt.

In das Verfahren wurde zur erneuten Feststellung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ und „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ der Absolventen und Absolventinnen des grundständigen Studiengangs das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit einbezogen. Das Ministerium entschied sich nach § 1 Abs. 3 Satz 1 AV BaySozKiPädG für die Durchführung eines separaten schriftlichen Verfahrens.

Der Qualifikationsrahmen des Fachbereichstags Soziale Arbeit (QR SozArb) wurde sowohl von Hochschuleseite als auch bei der gutachterlichen Bewertung berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Landesrechtsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen

- Frau Prof.in Dr. Maren Bösel, Professorin für Soziale Arbeit und Studiengangsleitung Soziale Arbeit (B.A.) an der SRH Hochschule Heidelberg
- Frau Prof.in Dr. Heike Schulze, Professur für Kindheit und Sozialisation an der Fachhochschule Erfurt

b) Vertreterin der Berufspraxis

- Lisa Michalek, casa nostra eV. Integrative Hilfen in der Wohnungslosenhilfe, Berlin

c) Vertreterin der Studierenden

- Johanna Heinrich, Studentin der Sozialen Arbeit (B.A.) an der Fachhochschule Münster

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Soziale Arbeit (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2020/2021	199	154	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
SS 2020	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2019/2020	251	204	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
SS 2019	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2018/2019	292	219	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
SS 2018	1	1	0	0	0,0%	0	0	0,0%	1	1	100%
WS 2017/2018	232	188	14	12	6,0%	2	2	0,9%	0	0	0,0%
SS 2017	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2016/2017	189	153	27	25	14,3%	60	55	31,7%	31	25	16,4%
SS 2016	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2015/2016	184	154	18	15	9,8%	65	60	35,3%	51	42	27,7%
SS 2015	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1.348	1.073	59	52		127	117		83	68	

Noch immatrikuliert:

WS 15/16: 7 (6 Frauen) / WS 16/17: 32 (20) / WS 17/18: 173 (145) / WS 18/19: 239 (186) / WS 19/20: 209 (177) / WS 20/21: 185 (143)

Erfassung „Notenverteilung“

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,6 ≤ 2,5	> 2,6 ≤ 3,5	> 3,6 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	-	-	-	-	-
SS 2020	-	-	-	-	-
WS 2019/2020	-	-	-	-	-
SS 2019	-	-	-	-	-
WS 2018/2019	-	-	-	-	-
SS 2018	0	1	0	0	0
WS 2017/2018	10	39	1	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	21	104	5	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	16	114	6	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0
Insgesamt	47	258	12	0	0

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	-	-	-	-	-
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	-	-	-	-	-
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	1	1
WS 2017/2018	0	14	2	0	16
SS 2017	-	-	-	-	-
WS 2016/2017	3	24	60	31	118
SS 2016	-	-	-	-	-
WS 2015/2016	0	18	65	51	134
Insgesamt					

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Soziale Arbeit (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2020/2021	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SS 2020	23	20	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WS 2019/2020	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SS 2019	28	27	0	0	0,0%	4	4	14,3%	0	0	0,0%
WS 2018/2019	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SS 2018	40	30	3	0	0,0%	16	14	40,0%	7	5	17,5%
WS 2017/2018	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SS 2017	35	29	0	0	0,0%	2	2	5,7%	17	15	48,6%
WS 2016/2017	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SS 2016	16	13	0	0	0,0%	4	4	25,0%	9	6	56,25%
WS 2015/2016	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SS 2015	28	23	3	3	10,7%	2	2	7,0%	14	11	50,0%
Insgesamt	170	142	6	3		34	29		81	66	

Erfassung „Notenverteilung“

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,6 ≤ 2,5	> 2,6 ≤ 3,5	> 3,6 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	-	-	-	-	-
SS 2020	-	-	-	-	-
WS 2019/2020	-	-	-	-	-
SS 2019	4	3	0	0	-
WS 2018/2019	-	-	-	-	-
SS 2018	11	18	0	0	-
WS 2017/2018	-	-	-	-	-
SS 2017	14	17	0	0	-
WS 2016/2017	-	-	-	-	-
SS 2016	9	6	0	0	-
WS 2015/2016	-	-	-	-	-
SS 2015	8	17	0	0	-
Insgesamt	46	61	0	0	0

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Se- mester	Studiendauer in RSZ + 2 Se- mester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Se- mester	Absolventen gesamt
WS 2020/2021	-	-	-	-	-	-
SS 2020	0	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	-	-	-	-	-	-
SS 2019	0	0	4	0	0	4
WS 2018/2019	-	-	-	-	-	-
SS 2018	0	3	16	7	3	29
WS 2017/2018	-	-	-	-	-	-
SS 2017	0	0	2	17	12	31
WS 2016/2017	-	-	-	-	-	-
SS 2016	0	0	4	9	2	15
WS 2015/2016	-	-	-	-	-	-
SS 2015	0	3	2	14	6	25
Insgesamt	0	6	28	47	23	89

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.03.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	01.10.2021
Zeitpunkt der Begehung:	01./02.12.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Hinweis: Wenn die nachfolgend abgefragten Angaben zu den vorangegangenen Akkreditierungsfristen und Agenturen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten sollten, müssen die Daten nicht gesondert eingetragen werden. In einem solchen Fall genügt es, die Daten einmal einzutragen und den Datenbezug in der Überschrift des Formularblocks entsprechend kenntlich zu machen.

2.1 Studiengang 01 und 02: Soziale Arbeit (B.A. und M.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 21.09.2010 bis 30.09.2015 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2015 bis 30.09.2022 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)